

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25.11.2011
Änderungssatzung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die universitären Gremien
 (Auszug/Lesefassung)

Soziologie, Hauptfach

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) vermittelt umfassende Kenntnisse der Grundlagen des Fachs, seiner Begriffe, Theorien und methodischen Zugänge sowie der thematischen Schwerpunkte soziologischer Forschung. Entsprechend gliedern sich die Lehrangebote in die Bereiche Theorien, Methoden und Themenfelder. Die Studierenden erhalten erstens einen differenzierten Überblick über klassische und moderne soziologische Theorien, beziehen dieses Wissen auf gesellschaftliche Phänomene und üben ihre soziologische Reflexionsfähigkeit in Forschungs- und Lehrpraxis ein. Das Studium vermittelt zweitens fundierte und anwendungsorientierte Kompetenzen der quantitativen wie qualitativen Methoden empirischer Sozialforschung. Drittens setzen sich die Studierenden vertiefend mit ausgewählten speziellen Soziologien auseinander, führen selbständig ein eigenes Studienprojekt durch oder absolvieren ein Praktikum in einem für die Soziologie relevanten Berufsfeld. Die fundierte theorie- und forschungsorientierte wissenschaftliche Ausbildung schützt vor allzu engen Spezialisierungen und gewährt ein hohes Maß an Einsicht in die Komplexität menschlicher Lebenswelten. Die im Studium erworbenen Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden sind wertvoll für berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft (Personalmanagement, Betriebsorganisation, Marketing), der Politik (Politikberatung, Verwaltung, Sozialwesen, NGOs) und der Kultur (Medien, Kulturmanagement).

(2) Im Hauptfach Soziologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Hauptfach Soziologie in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Grundlagen der Soziologie I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundzüge der Soziologie	V + Ü	P	4	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Einführung in die empirische Sozialforschung	V + Ü	P	4	8	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Grundlagen der Soziologie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar aus dem Bereich Soziale Konflikte	S	P	2	6	1	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	S/Ü	P	2	4	2	SL

Gesellschaftstheorien (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Gesellschaftstheorien	V + Ü	P	4	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Globalisierung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Globaler und regionaler Wandel	V + Ü	P	4	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Soziologische Theorien (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar aus dem Bereich Soziologische Theorien	S	P	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Forschungsmethoden der Soziologie (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Forschungsmethoden und Statistik der Soziologie I	V + Ü	P	4	8	2	SL
Forschungsmethoden und Statistik der Soziologie II	V + Ü	P	4	8	3	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden und Statistik der Soziologie II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden und Statistik der Soziologie I.

(2) Nach eigener Wahl ist eines der beiden folgenden Module zu absolvieren:

Quantitative Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Quantitatives Forschungspraktikum I	S	P	2	8	3	SL
Quantitatives Forschungspraktikum II	S	P	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Quantitatives Forschungspraktikum II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Quantitatives Forschungspraktikum I.

Qualitative Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Qualitatives Forschungspraktikum I	S	P	2	8	3	SL
Qualitatives Forschungspraktikum II	S	P	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Qualitatives Forschungspraktikum II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Qualitatives Forschungspraktikum I.

(3) Das folgende Modul ist zu absolvieren:

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsseminar zur Empirischen Forschung	S	WP	2	8	5	SL und PL: mündliche Prüfung
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Allgemeine Soziologie	S	WP	2	8	5	SL und PL: mündliche Prüfung
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Spezielle Soziologien	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl ist eines der drei Vertiefungsseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Grundlagen der Soziologie I und Forschungsmethoden der Soziologie.

(4) Nach eigener Wahl ist eines der drei folgenden Module zu absolvieren:

Studienprojekt (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Studienprojekt		P		16	5	SL

Es ist ein studiengangrelevantes Studienprojekt eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die im Rahmen des Studienprojekts zu erbringenden Leistungen sind mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P		16	5	SL

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

Praxis und Interdisziplinarität (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lehrveranstaltungen zu studiengangrelevanten sozial- und kulturwissenschaftlichen Themen	V/S/Ü	P	2-4	8	5	SL
Praktikum	Pr	P		8	5	SL

Lehrveranstaltungen zu studiengangrelevanten sozial- und kulturwissenschaftlichen Themen
Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens fünf Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für die Soziologie relevanten Bereich tätig ist, abzuleisten. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie im Modul Grundlagen der Soziologie I die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten des Hauptfachs Soziologie werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Soziologie I	zweifach
Gesellschaftstheorien	zweifach
Globalisierung	zweifach
Soziologische Theorien	zweifach
Forschungsmethoden der Soziologie	zweifach
Quantitative Forschungspraxis oder Qualitative Forschungspraxis	zweifach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche	zweifach

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Soziologie anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.